



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALLSAT GmbH (ALLSAT)

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die Angebote, Verkäufe und Lieferungen der ALLSAT GmbH Ingenieure für satellitengestützte Vermessungen und Consulting (im folgenden ALLSAT genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Auftragserteilung an die ALLSAT oder spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- Einkaufsbedingungen des Bestellers oder sonstige abweichende Vereinbarungen werden von ALLSAT nur durch schriftliche Bestätigung als Zusatz zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen angenommen.
- Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf dessen Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen ALLSAT und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2 Angebote und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind bis zur Annahme durch den Besteller freibleibend und können daher bis zum Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung des Bestellers von uns jederzeit widerrufen werden.
- Angebote/Bestellungen des Bestellers werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den Empfang des Liefergegenstandes durch den Besteller (je nach dem, was früher eintritt) rechtsverbindlich.
- Werden vom Besteller nachträglich Änderungen des Auftrages gewünscht, so werden diese Änderungen nur wirksam, wenn hierüber Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erzielt wird und die Änderung von uns schriftlich bestätigt wird.
- Die Verkaufsgestellten der ALLSAT sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3 Preise

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich ALLSAT an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der ALLSAT genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Installation, Schulung etc. werden, wenn und insoweit solche Leistungen von uns erbracht werden, gesondert berechnet, ebenso die Softwarebenutzung.

3.3 Die Preisstellung erfolgt in EURO (€).

4 Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit

- Lieferttermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die ALLSAT die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Sanktionen und Eingriffe, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile oder Rohstoffe, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der ALLSAT oder deren Unterenlieferanten eintreten –, hat ALLSAT auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen ALLSAT, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Schafft der Käufer nicht rechtzeitig die Voraussetzungen für eine termingerechte Lieferung, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit entsprechend um diesen Zeitraum.
- Die vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand versandt wurde, oder wenn wir den Liefergegenstand zur Auslieferung bereitgestellt und dem Käufer davon Mitteilung gemacht haben.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird ALLSAT von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich ALLSAT nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- Sofern wir die Nichterfüllung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der ALLSAT.
- ALLSAT ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
- Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der ALLSAT setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist ALLSAT berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5 Gefahrtragung

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der ALLSAT verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

6 Rechte des Käufers wegen Mangels

- Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche (Gewährleistung) beträgt für neue Ware/Teile zwei Jahre und für gebrauchte Ware/Teile ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
- Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der ALLSAT nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- Der Käufer muss der Kundendienstleistung der ALLSAT Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen.
- Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind ALLSAT unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt ALLSAT nach ihrer Wahl, dass:
 - das mangelhafte Gerät bzw. Teil zur Reparatur und anschließender Rücksendung an ALLSAT geschickt wird;
 - der Käufer das mangelhafte Gerät bzw. Teil bereithält und ein Service-Techniker der ALLSAT auf ihre Kosten zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- Falls der Käufer verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann ALLSAT diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der ALLSAT zu bezahlen sind.
- Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Eine Haftung für natürliche Abnutzung, sowie für Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, ist ausgeschlossen.
- Ansprüche wegen Mängel gegen ALLSAT stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

7 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ALLSAT aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden ALLSAT die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

- Die Ware bleibt Eigentum der ALLSAT. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für ALLSAT als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der ALLSAT durch Verwindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf ALLSAT übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum der ALLSAT unentgeltlich. Ware, an der ALLSAT (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an ALLSAT ab. Die ALLSAT ermächtigt ihn wiederum, die an ALLSAT abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsmächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der ALLSAT hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit ALLSAT ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ALLSAT die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist ALLSAT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8 Zahlung

- Solange der Käufer sich mit der Zahlung aus früheren Lieferungen nicht in Verzug befindet, und solange in den Vermögensverhältnissen des Käufers keine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf Zahlung gefährdet werden könnte, werden unsere Zahlungsansprüche innerhalb von 14 Tagen (gerechnet vom jeweiligen Rechnungsdatum an) zur Zahlung fällig.
- Bei noch offenen Rechnungen des Käufers ist ALLSAT berechtigt, auch bei anders lautenden Bestimmungen des Käufers, zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. ALLSAT wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ALLSAT berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ALLSAT über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Zinsen sind niedriger anzusetzen, wenn der Käufer uns eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch ALLSAT ist zulässig.
- Wenn ALLSAT Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. ALLSAT ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Leistungen Zug um Zug und/oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- Der Käufer ist zu Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis verpflichtet.

9 Urheberrechte, Vertraulichkeiten

- Die Urheberrechte an allen Gegenständen oder Materialien, die wir dem Käufer liefern, verbleiben bei uns. Der Käufer darf urheberrechtlich geschütztes Material nur insofern verwenden, als es im Zusammenhang mit der Installation, der Überprüfung, dem bestimmungsgemäßen Betrieb und der Wartung der Liefergegenstände erforderlich ist. Der Käufer wird diese Gegenstände und Materialien vertraulich behandeln und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, damit diese Dritten, ausgenommen seine Angestellten, nicht zugänglich gemacht oder sonst wie offenbart werden.

10 Anwendersoftware

- Lieferverträge, die Anwendersoftware zum Gegenstand haben, werden nur unter der Bedingung wirksam, dass der Käufer sofort nach Vertragsschluss einen Softwarelizenzvertrag zu den Bedingungen unserer Standard-Benutzerlizenz abschließt, wovon dem Kunden ein Exemplar zur Verfügung gestellt wird.
- Auf die Lieferung von Software finden die vorliegenden Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass ihren Bestimmungen im Konfliktfall die Bestimmungen der Benutzerlizenz oder der Verkaufsbedingungen für Software vorgehen.

11 Schulung

- Sofern der Kunde bei uns eine Schulung zum korrekten Gebrauch der Liefergegenstände bestellt, muss diese Schulung spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn vollständig bezahlt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, sind wir berechtigt, die Schulung abzusagen.
- Wir behalten uns das Recht vor, nach freiem Ermessen Ort und Datum der Schulung zu ändern, oder die Schulung abzusagen. Sagen wir die Schulung ab, sind wir zur Rückzahlung des Schulungsentgelts verpflichtet, aber nicht haftbar für Schäden, Kosten oder Auslagen irgendwelcher Art, die aus der Absage entstehen (einschließlich mittelbarer Schäden oder entgangener Gewinn).
- Wir geben keine Garantie dafür, dass das Personal des Kunden die Liefergegenstände unter irgendwelchen bestimmten Benutzungsumständen wird bedienen können, oder nach der Schulung in der Lage sein wird, mit Hilfe der Liefergegenstände irgendwelche bestimmten Aufgaben zu lösen oder Ergebnisse zu erzielen.
- Sagt der Kunde die Schulung ab, so behalten wir uns das Recht zum Einbehalt des Schulungsentgelts vor, es sei denn, die Absage wäre mindestens drei Wochen vor Beginn der Schulung schriftlich erfolgt.

12 Geheimhaltung

- Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ALLSAT im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

13 Haftung

- Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ALLSAT für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstiger Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der ALLSAT entstanden sind, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Soweit die Haftung von ALLSAT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ALLSAT.

14 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform und Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen sowie die sich aus dem Vertrag ergebenden gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hannover.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen in Bezug auf den Kauf-/Liefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hannover, 01. September 2009